

Einführung

Teilitz

Kirchspiel Theal-Fölk, Kreis Dorpat, Livland

1790-1810

3017 ha Hofland, 1461 ha Bauerland, 8 Haken¹

1 Beigut, 2 Hoflagen, 1 Krug (Baltisches historisches Ortslexikon)

Unniküll

Kirchspiel Theal-Fölk, Kreis Dorpat, Livland

1790-1810

1605 ha Hofland, 942 ha Bauerland (Baltisches historisches Ortslexikon), 4 Haken²

Über Jakob Johanns und seine Witwe Elisabeths verworrenen Besitzverhältnisse an den Gütern Teilitz und Unniküll soll zur Einführung und zum besseren Verständnis folgender Abschnitt aus der Geschichte dieser Güter dienen³:

„Gerhard Johann Plater überließ Fölk (Teilitz und Unniküll) für 30.000 Rubel und 100 Dukaten am 16. Februar 1759 dem Lieutenant Ernst Johann Hennin, von dem es Gerhard Johann Plater's Bruder, der Ordnungsrichter Carl Magnus von Plater kaufte; nach dessen im Jahre 1771 erfolgtem Ableben erbte Fölk sein Sohn, der Kreismarschall Hans Reinhold von Plater⁴. Aus des Letzteren Concurus kaufte Fölk der nachherige Districts-Director Wilhelm v. Meiners, der am 26. Juni 1790 gerichtlich immitirt, und dem das Gut am 26. März 1795 (sub Nr. 369) adjudicirt wurde.“

Wie aus den unten angeführten Akten aus den Jahren 1790-1795 zu ersehen ist, hat Jakob Johann durch sein Höchstgebot ein Anrecht auf die Güter Teilitz und Unniküll aus derselben Konkursache des Herrn Kreismarschalls von Plater vom Juni 1790 erworben. Doch am 19. Dezember 1790 erteilte das Oberlandgericht 2. Departements in Riga Jacob Johann den Bescheid, daß er seinen Teil an der Bürgschaft am Teilitz- und Unniküllschen „Meistbots quanti“ nicht in Form von Obligationen hinterlegen darf, sondern in bar an Herrn von Plater zu zahlen hat:

„Acta Revisionis in Sachen des Herrn Majoren und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines Oberlandgerichts 2. Departements Bescheid d. d. 19. December 1790 wegen Annahme der von ihm in Zahlungsstatt zu Berichtigung eines Theils des Teilitz-Unniküllschen Meistbots quanti beygebrachten Obligationen. ...“

„In den Supplique Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majoren Jacob Johann von Rennenkampff wider den in Concurso Creditorum des gewesenen Herrn Kreismarschalls von Plater verordneten Contradictorem Consulenten Holst, und die sich in bewegtem Concurse angegebenen Gläubiger, imgleichen dem Herrn Oberlandgerichts Anwald Lenz, die Berichtigung des 3. Theils des Kaufschillings der Güter Teilitz und Unniküll betreffend. - Auf den am 10. hujus von dem Herrn Oberlandgerichts Anwalde Lenz eingereichten Antrag auf die Gegen-Erklärung des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff, wegen des baar zu erlegenden drittheils der Teilitz und Unniküllschen Meistbotssumme wurde, nachdem der Herr Assessor von Transehe Anverwandtschaftthalben sich des votirens begeben, verfügt: Den Bescheid zu ertheilen, daß, da Herr Supplicand diejenigen Bedingungen, unter welchen ihn die erstandenen Güter adjudiciret⁵ worden, zu erfüllen schuldig, dafür auch sowohl dessen eigene Verbindungsschrift als die von seinem Herrn Schwiegervater ausgestellte expromissorische Cautions-Schrift zur Sicherheit haften, laut solcher es aber ihm obgelungen, das eine drittheil eines jeden Meistbothsschillings binnen der vorgeschriebenen drey monatlichen Frist baar beizubringen, die von ihm vorgeschlagene anderweite Berichtigung durch insolutum beigebrachte Obligationi, wowider auch die Gläubiger nebst dem Contradictione, so wie der Herr Krons Anwald ausdrücklich protestiret, nicht anzunehmen sey, sondern derselbe das an dem baar beizubringen gewesenen drittheils beider Meistbothsschillinge fehlende binnen sechs Wochen a dato sub poena Executionis baar hieselbst zu erlegen, imgleichen die durch diesen Schriftwechsel unnöthiger Weise veranlaßte zu 3 Rubel moderirte

¹ Heinrich von Hagemester, Geschichte der Landgüter Livlands, Band II. S. 76

² Heinrich von Hagemester, Geschichte der Landgüter Livlands, Band II. S. 76

³ Heinrich von Hagemester, Geschichte der Landgüter Livlands, Band II. S. 75

⁴ Konrad Friedrich Gadebusch, Band I. Seite 21

⁵ Richterliche Zuerkennung

Expensen supplicatischen Contradictori binnen erwähnter Frist und bey genannter poen zu refundiren habe.“

Gegen diesen Bescheid legt Jakob Johann am 14. Januar 1791 Revision ein:

„Nach meinem Erachten sind in Sachen des Kreismarschalls von Rennenkampff wider die von Platerschen Gläubiger die Berichtigung der Kaufsumme der von ihm erstandenen von Platerschen Güter durch Obligationen betreffend, die Kosten zu compensiren, da weder in seiner Caution-Schrift, noch dem Adjudications-Bescheide mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß er 1/3 der Kaufsumme baar beizubringen gehalten sey.“

Am 14. Februar 1791 wird dem Widerspruch stattgegeben:

„Resolution: Demnach Herr Supplicant, bevorerwähnter Bescheid die Kraft Rechtsens beschriften die Revision wider selbigen angemeldet und zur Erfüllung der übrigen § 174 der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschriebenen Erfordernisse 100 Rubel Succumbenz Gelder erlegt, auch wegen verneinter Rechtsmäßigkeit seiner Sache die gewöhnliche Reversales an Eidesstatt unterschrieben. Als wird demselben sothane Revision hiemit nachgegeben und zu deren Deduction bey Einem Gerichtshofe Bürgerlicher Rechtssachen der Neunzehende Februar diesen Jahres pro termino deducendo, wovon er supplicatische Contradictor zu benachrichtigen hat, sub poena desertae anberaunt. Eines Oberlandgerichts Civil-Departement, auf dem Schloße zu Riga den 14. Januar 1791.“

Da Jakob Johann den erforderlichen dritten Teil des Höchstgebots inzwischen bar beglichen hat, zieht er am 19. März 1791 seinen Einspruch beim Oberlandgericht zurück:

„Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Von Eines Oberlandgerichts Bescheide vom 19. December vorigen Jahres in der Platerschen Concurs Sache, in puncto Annahme der zu Berichtigung des Teilitz und Unniküllschen Meistbots quanti in Zahlung beygebrachten Obligationen, ist mir die Revision nachgegeben und der Terminus introducendae durch die Anfüge sub A prolongirt worden, als wofür ich allerunterthänigst danke. Da aber in der Zwischenzeit durch eine anderweit am 13. Martii nach Berichtigung einiger contanten Summen, erfolgte Oberlandgerichtliche Verabscheidung, die Ratio meiner oberwehnten Revision aus dem Wege geräumt worden und ich nicht weiter Ursache finde, Einen Erlauchten Oberrichter zu behelligen, so entsage ich der sub A prolongirten Revision und bitte hierdurch allerunterthänigst, diese Revisions-Sache a Catalogo pendentium deliren zu lassen, auch Einem Oberlandgerichte die Retradiction der Succumbenz Gelder an meinen sub B specialiter bevollmächtigten Mandatarium zu injungiren.“

„Blanquet zur Vollmacht für den Herrn Hofrath M. J. Scotus, der von Einem Oberlandgerichts Bescheide vom 19. Decembris in der von Platerschen Sache, wegen Berichtigung des Meistbots quanti, ergriffenen Revision zu entsagen, und die erlegten Succumbenz Gelder zurück zu nehmen, und in meinem Namen darüber zu quitiren. Hellmet, den 19. März 1791.“

„Vollmacht. Für mich und meine Erben bevollmächtige ich den Consulanten Magnus Johann Scotus meiner wider den von Platerschen Herrn Contradictor ergriffene Revision von des Oberlandgerichts Decrets vom 19. Decembris vorigen Jahres zu entsagen, auch die erlegte Succumbenz Gelder zurück zu nehmen und in meinem Namen darüber zu quitiren. Urkund dessen ich Ihm diese Vollmacht ertheilet. Extensum Rigae, den 27. Martii 1791. Jacob Johann von Rennenkampff.“

Als Kreismarschall Jakob Johann von Rennenkampff im Juli 1794 verstirbt, befindet er sich zu diesem Zeitpunkt in einem Näherrechtsprozeß⁶ um die Güter Teilitz und Unniküll mit den unmündigen Kindern des Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater, vertreten durch die Vormünder Ludwig Anton Graf von Münnich und Hofrat Brasche.

Um diesem Prozeß aus dem Weg zu gehen, bittet die verwitwete Elisabeth von Rennenkampff um ein Trauerjahr, in dem sie sich nicht zu dem Fall äußern möchte. Die Vormünder der Kinder wollen aber nur wenige Monate Frist gewähren.

„Acta in Appellations Sachen der verwitweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff geborene von Anrep wider die Kinder des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater um Con-

⁶ Das Näherrecht entspricht dem heutigen Vorkaufsrecht

cedirung des Wittwen Jahres in N herrechts Sachen an den G ter Teiliz und Unnik ll. (Eing. den 19. Mart. 1795, abg. den 22. November 1795.)“

Nach zahlreichen Bescheiden und gegenseitigen Einspr chen erledigt sich der beantragte Aufschub um ein Jahr im September 1795 von selbst, da seit dem Tod Jakob Johanns vierzehn Monate vergangen sind:

„Die Praxis hat in vielf ltigen Praejudicaten hier ber statuirt und Frau Gegnerin hat nicht vermocht, irgendein Gesetz anzuf hren, aus welchen die Nachgebung des von ihr f lschlich praetendirten Trauer-Jahres erhellen w rde. Und dieses w rde an und f r sich schon genug seyn, und das von Frau Gegnerin gestellte Gravamen unicum hinreichend zu widerlegen. Wie wenig aber Frau Gegnerin bona Fide handelt, und wie gerecht sie den Vorwurf einer unerlaubten Verz gerung auf sich ladet, erhellet daraus, da  dieses so genannte Trauerjahr l ngst verstrichen ist und das nach ihren eigenen Grunds tzen, es ihr an jeden Vorwande fehlt, sich l nger zur Fortsetzung des N herrechts-Proze es zu entziehen. Weiland Herr Kreis Marschall von Rennenkampff starb im July 1794, wir sind jetzt im September 1795 und es ist absurd nach Verlauf eines Jahres und zweyer Monate dar ber zu streiten, ob man ein Jahr Frist haben soll.

Wir enthalten uns also alles weitere und bitten Ein Ober-Landgericht, da  hochdasselbe geruhen wolle, gerechsamst zu verf gen, diesen Schriftwechsel, der sich zu gar keiner Entscheidung qualificirt, indem dasjenige worauf Frau Gegnerin agiret hat, von selbst bereits eingetreten ist, als geschlossen anzusehen und an ein Doerptsches Kreisgericht zur ck zu senden, damit selbiges den N herrechts-Prozesse selbst den gesetzlichen Fortgang geben und Frau Gegnerin in den Ersatz, der uns im wahrsten Sinn des Wortes frivole verursachten und designirten Kosten (von 11 Rubel) verurtheilen m ge.“

 ber den Verbleib der G ter Teilitz und Unnik ll in unserer Familie geht folgendes aus den Beitr gen zur Geschichte der Ritterg ter Livlands⁷ hervor:

Der Bevollm chtigte der Kinder des Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater „verpf ndete die zum Besten seiner Kinder reluirten G ter Teilitz und Unnik ll am 30. August 1800 (corr. am 8. April 1801 sub Nr. 30) auf 90 Jahre f r 91.700 Rbl. S. der (Witwe Jakob Johanns, die 1796 den Landrat Moritz von Gersdorff geehelicht hatte) Landr thin Elisabeth v. Gersdorff, geborene von Anrep⁸, welche sich die G ter am 28. August 1807 (sub Nr. 92) eigent mlich zuschreiben und am 16. Februar 1810 (sub Nr. 470) adjudiciren lie . Sie verkaufte dieselben am 1. September 1821 (corr. am 10. October 1821 sub Nr. 136) f r 75.000 Rbl. S. dem Lieutenant Friedrich Grafen Mengden, dem sie am 13. Februar 1823 (sub Nr. 39) adjudicirt wurden.“

⁷ L. von Stryk, Band I, Seiten 159-161

⁸ Acten der ehstnischen District-Direction und Rigaer Anzeigen von 1801

Transkription

Zusammenfassung des Falles:

Jacob Johann von Rennenkampff betreffende Revision
in Sachen der Güter Teilitz und Unniküll 1790/1791

19. Dezember 1790 Das Oberlandgericht erteilt den Bescheid, daß Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff seinen Teil (ein Drittel) am Teilitz- und Unniküllschen „Meistbots quanti“ bar an Herrn von Plater zu bezahlen hat.
14. Januar 1791 Von Rennenkampff legt Revision gegen diesen Bescheid ein.
19. Februar 1791 Der Revision wird nachgegeben.
27. März 1791 Er verzichtet auf den Widerspruch.

Acta Revisionis in Sachen des Herrn Majoren und Kreismarschalls von Rennenkampff wider Eines Oberlandgerichts 2. Departements Bescheid d. d. 19. December 1790 wegen Annahme der von ihm in Zahlungsstatt zu Berichtigung eines Theils des Teilitz- Unniküllschen Meistbots quanti beygebrachten Obligationen.

Ferm. intr. Februar 19. 1791; Renuno. März 27. 1791; ganz [...], April 25. 1791

Producirt den 16. Januar 1791

Votum dissentiens

In Supplique Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majoren Jacob Johann von Rennenkampff wider den in Concursu Creditorum des gewesenen Herrn Kreismarschalls von Plater verordneten Contradictorem Consulenten Holst, und die sich in bewegtem Concurse angegebenen Gläubiger, imgleichen dem Herrn Oberlandgerichts Anwald Lenz, die Berichtigung des 3. Theils des Kaufschllings der Güter Teilitz und Unniküll betreffend.

Anno 1790 den 11. December Mittwoch gegenwärtig

Der Herr Praesident Hofrath und Ritter von Pauffler.

Der Herr Assessor und Hofrath von Bruiningk.

Der Herr Assessor und Hofrath von Transehe.

Der Herr Assessor und Hofrath von Ulrichen.

Der Herr Assessor von Berg.

Der Herr von Sievers.

um 8 Uhr vorgetragen p.

Auf den am 10. hujus von dem Herrn Oberlandgerichts Anwalde Lenz eingereichten Antrag auf die Gegen-Erklärung des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff, wegen des baar zu erlegenden drittheils der Teilitz und Unniküllschen Meistbotssumme wurde nachdem der Herr Assessor von Transehe Anverwandtschaftshalben sich des votirens begeben verfügt:

Den Bescheid zu ertheilen, daß, da Herr Supplicant diejenigen Bedingungen, unter welchen ihn die erstandenen Güter adjudiciret worden, zu erfüllen schuldig, dafür auch sowohl dessen eigene Verbindungsschrift als die von seinem Herrn Schwiegervater ausgestellte expromissorische Cautions-Schrift zur Sicherheit haften, laut solcher es aber ihm obgelungen, das eine drittheil eines jeden Meistbotsschillings binnen der vorgeschriebenen drey monatlichen Frist baar beizubringen, die von ihm vorgeschlagene anderweite Berichtigung durch insolutum beigebrachte Obligationi, wowider auch die Gläubiger nebst dem Contradictione, so wie der Herr Krons Anwald ausdrücklich protestiret, nicht anzunehmen sey, sondern derselbe das an dem baar beizubringen gewesenen drittheils beider Meistbotsschillinge fehlende binnen sechs Wochen a dato sub poena Executionis baar hieselbst zu erlegen, imgleichen die durch diesen Schriftwechsel unnöthiger Weise veranlaßte zu 3 Rubel moderirte Expensen supplicatischen Contradictori binnen erwähnter Frist und bey genannter poen zu refundiren habe.

Worauf der Herr Assessor von Berg seine Meinung folgendergestalt gegeben:

Nach meinem Erachten sind, in Sachen des Kreismarschall von Rennenkampff wider die von Platerschen Gläubiger die Berichtigung der Kaufsumme der von ihm erstandenen von Platerschen Güter durch Obligationen betreffend, die Kosten zu compensiren, da weder in seiner Caution-Schrift, noch

dem adjudications Bescheide mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß er 1/3 der Kaufsumme baar beizubringen gehalten sey.

In fidem [...], Secretaire

No. 54; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schlosse zu Riga, den 16. Januar 1791

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen aus Eines Oberlandgerichts Civil-Departement, Unterlegung.

Demnach der Herr Major und Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff wider dieses Oberlandgerichts wegen Annahme der von ihm in Zahlungsstatt zu berichtigung eines Theils des Teilitz-Unniküllschen Meistbots quanti beygebrachten Obligationen am 19. December vorigen Jahres emanirte Bescheid die Revision angemeldet, und praestitis praestandis (?) nachgegeben erhalten auch der Neunzehende Februar diesen Jahres zum termino deducendae (?) sub poena desertae praefigirt worden. Als hat Ein Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen dieses Oberlandgerichts Civil-Department, solches mit Übersendung der deshalb verhandelten Supplie-Akten und des Stimmen Protocolls andurch unterlegen sollen.

Riga-Schloß, den 14. Januar 1791. Pauffler, Präsident.

No. 230; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga, den 19. Februar 1791.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Von Eines Oberlandgerichts Bescheide vom 19. December ai. pti. wegen Berichtigung des Teilitz und Unniküllschen Meistboths-Quantum, habe ich die Revision sub Δ . unter Anberaumung des 19. hujus soro terminis introducendae nachgegeben erhalten.

Wenn sich nun seit der Dato des Decreti a quo die Lage der Sache einigermaßen verändert hat und es nunmehr auf eine anderweite Oberlandgerichtliche Verabscheidung beruhet, durch die ich vielleicht der Fortsetzung der Revision überhoben werden könnte, ich einfolglich Hoffnung haben, der Revision entsagen zu können, so bitte ich hierdurch allerunterthänigst mir den sub Δ . praefigirten Terminum introducendae noch auf 4 Wochen huldreichst zu prolongiren.

Allergnädigste Frau! Ew. Kaiserliche Majesté bitte ich allerunterthänigst um eine gnädige Resolution. Riga, den 18. Februar 1791. Jacob Johann von Rennenkampff. Pr. Mandatar. Scotus insinuavit.

25 Kopeken bezahlt (?)

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff racione Revisionis in Concursu Creditorum des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater.

Mit Beilagen sub Δ . und 25 Copeken Poschin.

179; Auf Befehl p. (?) Gerichtshof in Revisionsachen des Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, Impetrantis wider den von Platerschen Contradictorem Consulente Johann Valentin von Holsten petratum in puncto Annahme der von Impetrante an Zahlungsstatt zur Berichtigung eines Theils des Teilitz und Unniküllschen Meistbothsquantum beigebrachten Obligationen, auf das impetrantischerseits eingerichtete Prolongationsgesuch, dessen Nachgebung obrichterlich erbeprüfung überlassen worden, diese

Resolution

Daß Herr Implorant gehalten seyn soll in 4 Wochen mithin am 31 Maertz ad curr sub poena desertae seine Revision bei diesem Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen zu justificiren. V. R. W. Gegeben im Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen aus dem Schloß zu Riga, den 4. März 1791.

No. 49; Producirt, Riga den 19. Februar 1791

Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen ertheilet Eines Oberlandgericht Civil-Departement auf dasjenige was der Herr Major und Kreis-Marschall Jacob Johann von Rennenkampff um Vachgebung (?) der Revision wider dieses Oberlandgericht, wegen Annahme der von ihm an Zahlungsstatt zur Berichtigung eines Theils des Teilitz und Unniküllschen Meistbots quanti beigebrachten Obligationen zwischen ihm und den von Platerschen Contradictor Consulenten und Oberlandgerichts-Advocaten Johann Valentin Holst am 19. December vorigen Jahres emanirten Bescheid Supplicando hieselbst angetragene folgende

Resolution: Demnach Herr Supplicant, bevererwähnter Bescheid die Kraft Rechtsens beschriften die Revision wider selbigen angemeldet und zur Erfüllung der übrigen § 174 der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschriebenen Erfordernisse 100 Rubel Succumbenz Gelder wie B. A. erleget, auch wegen verneinter (?) Rechtsmäßigkeit seiner Sache die gewöhnliche Reversales an Eidesstatt unterschrieben. Als wird demselben sothane Revision hiemit nachgegeben und zu deren Deduction bey Einem Gerichtshofe Bürgerlicher Rechtssachen der Neunzehende Februar diesen Jahres pro termino deducendo, wovon er supplicatische Contradictor zu benachrichtigen hat, sub poena desertae anberaumt. Gegen [...] Eines Oberlandgerichts Civil-Departement, auf dem Schlosse zu Riga den 14. Januar 1791.

Von Pauffler, Präsident.

Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 27. März 1791

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Von Eines Oberlandgerichts Bescheide vom 19. December pti. in der Platerschen Concurs Sache, in Puncto Annahme der zu Berichtigung des Teilitz und Unniküllschen Meistbots Quanti in Zahlung beygebrachten Obligationen, ist mir die Revision nachgegeben um der Terminus introducendae durch die Anfüge sub Δ . prolongirt worden, als wofür ich allerunterthänigst danke. *Da aber in der Zwischenzeit durch eine anderweit am 13. Martii nach Berichtigung einiger contenten Summen, erfolgte Oberlandgerichtliche Verabschiedung, die Ratio meiner oberwehnten Revision aus dem Wege geräumt worden und ich nicht weiter Ursache finde, Einen Erlauchten Obrichter zu behelligen; so entsage ich der sub Δ prolongirten Revision und bitte hierdurch allerunterthänigst, diese Revisions-Sache a Catalogo pendentium deliren zu laßen, auch Einem Oberlandgerichte die Retradiction der Succumbenz Gelder an meinen sub \square specialiter bevollmächtigten Mandatarium zu injungiren.* Allergnädigste Frau! Ew. Kayserliche Majesté bitte ich allerunterthänigst um eine gnädige Resolution. Riga, den 27. Martii 1791.

Jacob Johann von Rennenkampff. p. mand.; Scotus insinuavit.
50 Kopeken bezahlt (?).

An Einen Gerichtshof Bürgerlicher Rechts-Sachen Renunciatio Revisionis Kreis Marschalls und Majors Jacob Johann von Rennenkampff wider den von Platerschen Contradictorem Consulenten Johann Valentin von Holst. Mit Beylagen sub Δ und \square .

Producirt, Rigae, den 27. Marti 1791.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majestaet, Selbstherrschers aller Reußen p. eröffnet der zur Abhelfung der Liefländichen bürgerlichen Rechtssachen verordnete Gerichtshof in Revisionsachen des Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, Impetrantis, wider den von Platerschen Contradictorem Consulenten Johann Valentin von Holst, Impetratum, in puncto Annahme der von Impetrante an Zahlungsstatt zur Berichtigung eines Teils des Teilitz und Unniküllschen Meistbots quanti beigebrachten Obligationen, auch das Impetrantischer Seits eingerichtete Prolongationsgesuch, deßen Nachgebung obrichterlicher Beprüfung überlassen worden, diese

Resolution: Daß Herr Impetrans gehalten seyn soll in 4 Wochen mithin am 31. Maertz ad curr sub poena desertae seine Revision bei diesem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu justificiren. V. R. W. Gegeben im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schloße zu Riga, den 4. März 1791. [... ...]

□

von Rennenkampffs Vollmacht.

Producirt, Rigae den 27. Martii 1791

Für mich und meine Erben bevollmächtige ich den Consulenten Magnus Johann Scotus meiner wider den von Platerschen Herrn Contradictor ergriffene Revision von des Oberlandgerichts Decrets vom 19. Decembris vorigen Jahres zu entsagen, auch die erlegte Succumbenz Gelder zurück zu nehmen und in meinem Namen darüber zu quitiren. Urkund dessen ich Ihm diese Vollmacht ertheilet. Extensum Rigae, den 27. Martii 1791. Jacob Johann von Rennenkampff

Blanquet zur Vollmacht, für den Herrn Hofrath M. J. Scotus, der von Einem Oberlandgerichts Bescheide vom 19. Decembris pti. in der von Platerschen Sache, wegen Berichtigung des Meistbots Quanti, ergriffenen Revision zu entsagen, und die erlegten Succumbenz Gelder zurück zu nehmen, und in meinem Namen darüber zu quitiren. Hellmet, den 19. März 1791.

288;

Auf Befehl p. Gerichtshof auf die Renunciationem revisionis des Herrn Kreismarschalls und Majors Jacob Johann von Rennenkampff in Sachen seiner wieder den von Platerschen Contradictorem Consulenten Johann Valentin von Holst, in puncto Annahme der zu Berichtigung des Teilitz und Unniküllschen Meistbots quanti in Zahlung beigebrachten Obligationen, samt was coram protocollo contradictoris nomine darauf erwidert worden, diese

Resolution: da Impetrans seiner, wieder den Oberlandgerichtlichen Bescheid vom 19. December vorigen Jahres in der Platerschen Concurssache, neher ergriffenen Revision entsaget, und diese Revisionssache a cathalogo (?) pendentium zu deliren, auch dem Oberlandgerichte die Rehatradition (?) der Succumbenzgelder an seinen Gevollmächtigten Consulenten Scotus aufzugeben gebeten; Gegenstands auch nichts dawieder eingewant worden; so wird dem petito deferiret, und diese Sache a cathalogo deliret, auch soll unter Zurücksendung der ante actum des Oberlandgerichts 2. Departements aufgegeben werden, gemäs der Senatsukase vom 26. October 1782 die Succumbenzgelder dem Consulenten Scotus, der sich gehörig legitimirt hat, gegen Quittung zu retradiren. V. R. W. Gegeben im Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schlosse zu Riga, den 1. April 1791.

289;

Befehl p. An das Oberlandgericht des 2. Departements da der Herr Kreismarschall und Major Jacob Johann von Rennenkampff in Sachen seiner wieder den von Platerschen Contradictorem Consulenten Johann Valentin von Holst in puncto Annahmen der zu Berichtigung des Teilitz und Unniküllschen Meistbots Quanti in Zahlung beigebrachten Obligationenen, der neher ergriffenen Revision entsaget, und diese Sache a cathalogo pendentium zu deliren, auch dem Oberlandgerichte die Retradition der Succumbenzgelder an seinen Gevollmächtigten Consulenten Scotus aufzugeben gebeten, man auch dem petito deseriret, so wird das Oberlandgericht 2. Departements demandirt, gemäs der Senatsukase vom 26. October 1782 die Succumbenzgelder dem Consulenten Scotus, der sich gehörig legitimirt, gegen Quittung zu retradiren die Anteacta gehen hineben, und ist über den Empfang der Acten Bericht zu erstatten. Gegeben im Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schlosse zu Riga, den 1. April 1791.

No. 619; No. 494

Producirt, Rigae den 28. April 1791

An Einen Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen aus Eines Oberlandgerichts Civil-Departement, Unterlegung.

Ein Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen hat dieses Oberlandgerichts Civil-Departement den Empfang der in Supplic-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majoren Jacob Johann von Rennenkampff gegen den von Platerschen Contradicto Consulenten Johann Valentin von Holst verhandelten und nachdem ersterer der ergriffenen Revision entsaget anher remittirten Akten andurch berichten sollen. Riga Schloß, den 25. April 1791. [... ...]